

wie nachtheilig sein könne: ¹⁾ lauter Dinge, die nicht aus Otto's Markgrafen-, sondern aus seiner Grafenstellung herfloßen.

Leipzig, dessen slavischer Name schon auf slavischen Ursprung hindeutet, war sicher schon zur Zeit der Siusler ein befestigter Platz, eine Stadt im sorbischen Sinne, und zu den fünfzig Städten gehörig gewesen, die nach dem bayrischen Geographen im Sorbenlande (unterhalb Daleminzien) lagen. Nachdem die thüringische Mark über die Saale herüber ausgedehnt, das Land der Siusler dazu geschlagen und in deutsche Gaue getheilt worden war, gehörte der Ort zum Gau Siusli, für den kaum eine andre Lage denkbar ist, als von Regis aus zwischen der Pleiße und Elster nach Leipzig hin und etwa noch ein Stück darüber hinaus. ²⁾ Auch die kaiserliche Urkunde von 985 schildert das Land Siuseli als ein mit Städten und Dörfern besetztes Land, und Thietmar nennt den Ort beim Jahre 1015 ausdrücklich eine Stadt. ³⁾ Da Markgraf Otto im Stande ist, der von ihm im deutschen Sinne und nach Magdeburgischem Muster neuorganisirten Stadt das Versprechen zu geben, dafür zu sorgen, daß innerhalb des Raumes einer Meile um sie her kein ähnlicher Markthandel weiter eingerichtet werde, so muß ihm auch das Grafenrecht in diesem Bereich um Leipzig her zugestanden haben, wobei, neben der Eilenburger Grafschaft, ⁴⁾ nur die Grafschaft im Gau Siusli in Frage kommen kann. Thietmar gedenkt Leipzigs an mehr als einer Stelle seines Geschichtsbuches, ohne indeß den Gau zu bezeichnen, in dem es gelegen, da die Gauverfassung damals schon hinfällig geworden war. Beim Jahre 1005 berichtet er, daß der Graf Esico in Quibizic sein Leben beschloßen habe. ⁵⁾ Sollte hier nicht Leipzig gemeint sein, so ist dasselbe doch sicher zu verstehen, wenn er weiterhin erzählt, daß der Bischof Eido von Meissen am 20. December 1015 in der Stadt Libzi verstorben sei, ⁶⁾ ingleichen, daß er (Thietmar) selbst, als Bischof v. Merseburg, im Jahre 1017 die drei Pfarrkirchen zu Libzi, Olcuizi (Olsch-

¹⁾ Schneider: Chronicon Lipsiense. (1655) S. 88 und 89.

²⁾ Perzius a. a. D. S. 207 u. 208.

³⁾ S. 464.

⁴⁾ Schöttgen: Gesch. Conrads d. Gr. S. 103.

⁵⁾ u. ⁶⁾ Thietmar a. a. D. S. 317, 464 u. 513.

1. v. 102'